

Aktenzeichen: 9 AZR 81/92
Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 08. Dezember 1992
- 9 AZR 81/92 -

I. Arbeitsgericht
Siegburg

Urteil vom 02. Mai 1991
- 3/2 Ca 220/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 20. Dezember 1991
- 11 Sa 610/91 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Freistellung am Rosenmontag

Gesetz:

BUrlG § 1, § 7 Abs. 1 - 3; BGB § 116

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 81/92

11 Sa 610/91 Köln

Verkündet am
8. Dezember 1992

Klapp,
Reg.-Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Dezember 1992 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Dr. Reinecke

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Jesse und Matthiessen für
Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Köln vom 20. Dezember 1991
- 11 Sa 610/91 - wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob die Klägerin am Rosenmon-
tag 1991 aufgrund eines besonderen vertraglichen Anspruchs von
der Arbeit freigestellt worden ist oder ob sie Erholungsurlaub
bekommen hat.

Die Klägerin ist seit 1985 als Verwaltungsangestellte des
beklagten Landes beim Finanzamt S beschäftigt. Seit 1960
ist im Bereich der Oberfinanzdirektion Köln der Rosenmontag
dienstfrei. Dazu hat die nordrhein-westfälische Landesregierung
am 27. Januar 1970 beschlossen:

Der Rosenmontag ist bei den obersten Landesbehör-
den und den nachgeordneten Behörden in Düsseldorf
dienstfrei.

Die Leiter der nachgeordneten Dienststellen au-
ßerhalb von Düsseldorf werden ermächtigt, die
Dienstzeit am Rosenmontag entsprechend den örtli-
chen Verhältnissen unter Berücksichtigung der
karnevalistischen Tradition nach eigenem Ermessen
zu regeln.



In der Vergangenheit wurden die Bediensteten im Finanzamt S jeweils vom Personalrat gleichzeitig bei der Einladung zur Weiberfastnachtsfeier von der Dienstzeitregelung an den Karnevalstagen verständigt. Am 22. Januar 1991 beschloß die Landesregierung, den Kabinettsbeschluß vom 27. Januar 1970 über die Dienststundenregelung am Rosenmontag für das laufende Jahr auszusetzen. Am Rosenmontag 1991 sollte an allen Dienststellen des Landes Dienst geleistet werden. Die Dienststelle der Klägerin lehnte den von ihr gestellten Antrag auf Dienstbefreiung für Rosenmontag ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub ab. Dem ersatzweise gestellten Antrag auf Erholungsurlaub gab sie statt.

Mit der am 6. Februar 1991 eingereichten, dem beklagten Land am 20. Februar 1991 zugestellten Klage hat die Klägerin sich auf eine betriebliche Übung berufen, die das beklagte Land verpflichtete, sie am Rosenmontag ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bezahlt freizustellen.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, ihr die für den 11. Februar 1991 gewährte Freistellung von der Arbeitsleistung nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verlangt die



Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

1. Der Antrag der Klägerin bedarf insbesondere unter Berücksichtigung der gewechselten Formulierungen der Auslegung. Die Klägerin hat in I. Instanz einen Leistungsantrag gestellt, der auf das Unterlassen eines Berechnungsvorganges gerichtet war. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat sie diesen Antrag auch im Berufungsverfahren gestellt, während in den Entscheidungsgründen ausgeführt wird, die Klägerin habe in der Berufungsinstanz klargestellt, sie verfolge mit ihrem Begehren die Feststellung, daß das beklagte Land nicht berechtigt sei, die für Rosenmontag 1991 gewährte Freizeit auf den Erholungsurlaub anzurechnen. In der Revisionsinstanz ist demgegenüber inhaltlich wieder der ursprüngliche Antrag gestellt worden. Der Senat entnimmt dem Vorbringen der Klägerin und der widersprüchlichen Darstellung der Anträge in II. Instanz, daß sie von dem beklagten Land die Gewährung eines weiteren Tages Urlaub verlangt. Mit diesem Inhalt ist die Klage zulässig.

2. Die Klage ist allerdings unbegründet.

Der Klägerin ist nach ihrem Vorbringen und den Feststellungen der Vorinstanzen am Rosenmontag 1991 ein Tag Urlaub gewährt



worden. Mit der Gewährung von Urlaub auf den ersatzweise gestellten Antrag und der sich anschließenden tatsächlichen Freistellung hat das beklagte Land seine Verpflichtung erfüllt. Der Urlaubsanspruch der Klägerin ist daher in Höhe eines Tages erloschen. Das trifft auch dann zu, wenn die Klägerin zu dieser Zeit der Auffassung gewesen ist, sie nehme keinen Urlaub, sondern habe Freizeit aus anderen Gründen. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solcher Vorbehalt, wenn er gegenüber dem beklagten Land erklärt worden wäre, rechtliche Wirkungen haben könnte. Im Streitfall handelt es sich um einen geheimen Vorbehalt, der gemäß § 116 Satz 1 BGB analog unbeachtlich ist. Das beklagte Land hat von der Auffassung der Klägerin erst mit Zustellung der Klage am 20. Februar 1991 erfahren.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Leinemann

Dr. Reinecke

Dörner

Dr. Jesse

Matthiessen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)